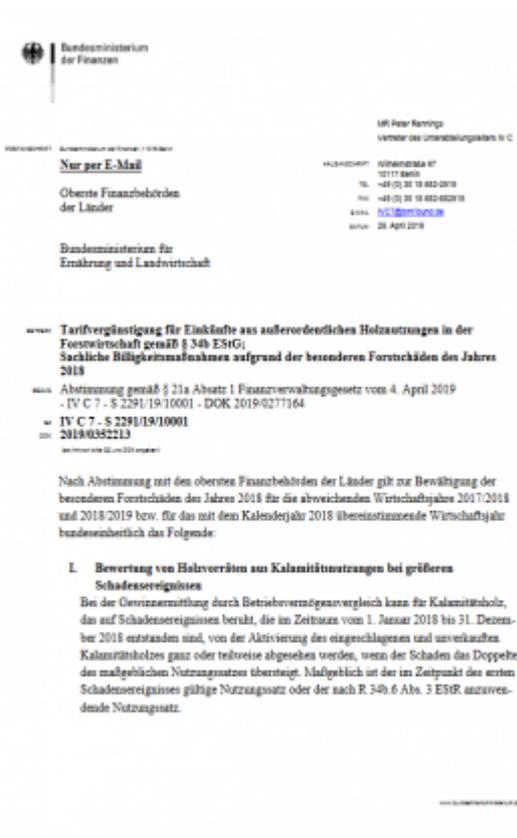


Besondere steuerliche Regelungen in Wirtschaftsjahr 2018

Für die Bemessung der Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen in 2018 ist ein Erlass auf Bundesebene in Kraft getreten, der die entsprechenden Ländererlasse ersetzt. Der Erlass "Tarifvergünstigung für Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen in der Forstwirtschaft gemäß § 34b EStG- Sachliche Billigkeitsmaßnahmen aufgrund der besonderen Forstschäden des Jahres 2018" ist unten als PDF angefügt.



II. Steuersatz für Kalamitatholz bei größeren Schadensereignissen
 Für Kalamitatholz, das auf Schadensereignissen beruht, die im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 entstanden sind und gemäß § 34b Absatz 4 Nummer 2 EStG spätestens bis zum 31. März 2019 der zuständigen Finanzbehörde mitgeteilt wurden, gilt aus sachlichen Billigkeitsgründen einheitlich der Steuersatz von einem Viertel des durchschnittlichen Steuersatzes gemäß § 163 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 AO i. V. m. § 34b Absatz 3 Nummer 2 EStG und R 34b.7 Absatz 4 EStR, wenn der Schaden das Doppelte des maßgeblichen Nutzungssatzes übersteigt. Maßgeblich ist der im Zeitpunkt des ersten Schadensereignisses gültige Nutzungssatz oder der nach R 34b.6 Absatz 3 EStR anzuwendende Nutzungssatz. Bestätigt ist die gesamte Schadenserregnis, die für diese Schadensereignisse anerkannt wurde (§ 34b Absatz 4 EStG). Für die Gewährung der Tarifvergünstigung ist R 34b.7 Absatz 1 und 2 EStR entsprechend anzuwenden.

III. Schlussvorschriften
 Die Verwaltungsvorschriften der vom Stanztief „Friederike“ betroffenen Länder, die diesen Regelungen entgegenstehen, sind aufgrund dieser bundeseinheitlichen Regelung nicht (mehr) anzuwenden.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Es steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Finanzen unter der Rubrik Themen - Steuern - Steuerarten - Einkommensteuer - <http://www.bundesfinanzministerium.de> - zur Ansicht und zum Abrufen bereit.

Im Auftrag
 Remington

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf geschützt.

1. Steuersatz:

Waldbesitzern wird für Gewinne aus Kalamitätsnutzungen der Steuersatz von einem Viertel des durchschnittlichen Steuersatzes ab dem 1 fm gewährt, wenn die Menge des Kalamitätsholzes (Sturm, Borkenkäfer, Eisbruch etc.) in dem o. g. Zeitraum das doppelte des maßgeblichen Nutzungssatzes überschreitet. Liegt die Menge darunter, gilt der halbe Steuersatz.

2. Nutzungssatz:

- Für Forstbetriebe über 50 ha muss ein anerkannter steuerlicher Nutzungssatz (Forstbetriebsgutachten) vorliegen.
- Bei Forstbetrieben mit bis zu 50 ha forstwirtschaftlich genutzter Fläche kann ein pauschaler Nutzungssatz von 5 Erntefestmetern ohne Rinde je Hektar zu Grunde gelegt werden

3 Kalamitätsholz nich aktivieren:

Von einer Aktivierung des eingeschlagenen Kalamitätsholzes kann abgesehen werden. Betriebsinhaber mit Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich können bei erheblicher Schädigung des Baumbestandes von einer Aktivierung des eingeschlagenen und unverkauften Kalamitätsholzes absehen, wenn die Menge des Kalamitätsholzes in dem o. g. Zeitraum das doppelte des maßgeblichen Nutzungssatzes überschreitet.

Aktivierung des Kalamitätsholzes bedeutet lediglich, dass Holz aus dem Anlage- in das Umlaufvermögen des Betriebes gelangt. Näheres muss der Waldbesitzer mit seinem Steuerberater besprechen.

Grundsätzlich ist das Kalamitäts-Meldeverfahren vom Zeitpunkt des Holzverkaufs und dem möglichen Gewinn getrennt. Ist die oben beschriebene Kalamität gemeldet (bis 31.03.2019) und anerkannt, kann Kalamitätsholz zu einem frei wählbaren Zeitpunkt vermarktet werden. Auch in den Folgejahren nach 2018 wird der 1/4 Steuersatz auf die für 2018 angemeldete Kalamitätsmenge angewendet.

4. Bsp: Voraussetzung für die Gewährung des Steuersatzes von einem Viertel des durchschnittlichen Steuersatzes

- 1.) Nutzungssatz 1.000 fm und 2.500 fm Kalamität → Voraussetzung erfüllt
- 2.) Nutzungssatz 1.000 fm und 1.800 fm Kalamität → Voraussetzung nicht erfüllt
- 3.) Forstbetrieb von 100 ha ohne gültigen Nutzungssatz → Voraussetzung nicht erfüllt
- 4) Forstbetrieb von 44 ha und 500 fm Kalamität → pauschaler Nutzungssatz ($44 \text{ ha} * 5 \text{ fm/ha} = 220 \text{ fm}$) → Voraussetzung erfüllt

Wichtig: Generell wird darauf hingewiesen, dass Kalamitäten unverzüglich gemeldet werden sollten, unabhängig vom vorliegenden Erlass.

[Steuererlass zur Kalamitätsnutzung 2018](#)

From:
<https://www.wald-wiki.de/> -

Permanent link:
https://www.wald-wiki.de/bwl_recht_politik/fopo_u_recht/steuer/steuerrecht_2018

Last update: **2020/10/10 00:59**

